Niederschrift

über die 25. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses

der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 02. September 2019
Sitzungslokal: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal
Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:35 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Tekolf, Michael
2. Ausschussmitglied Bertulot, Gisela
3. Ausschussmitglied Coenen, Bernd — vertritt Meding, Michael
4. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
5. Ausschussmitglied Küskens, Paul
6. Ausschussmitglied Macko, Dennis
7. Ausschussmitglied Meyer, Detlef — vertritt Michiels, Walter
8. Ausschussmitglied Seeboth, Ulrich
9. Ausschussmitglied Siegers, Beate — vertritt Degenhardt, Anja
10. Ausschussmitglied Stoltze, Jörg
11. Ausschussmitglied Tillmann, Stefan
12. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
13. Ausschussmitglied Wallrafen, Heinz

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Hinsen
3. Herr Karner

Auf besondere Einladung:

1. Herr Michael Ahn vom Planungsbüro WoltersPartner zu Tagesordnungspunkt 1

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
2. Ausschussmitglied Haese, Detlef
3. Ausschussmitglied Meding, Michael
4. Ausschussmitglied Michiels, Walter
5. Ausschussmitglied Rütten, Anke
6. Ausschussmitglied Schmitz, Juergen
7. Ausschussmitglied Venten, Arndt

Öffentliche Sitzung

1)	Sachstandsbericht zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie	1249-2014/2020
2)	Erweiterung des Zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) im Ortsteil Niederkrüchten	1253-2014/2020
3)	Beschluss über die Auslegung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"	1246-2014/2020
4)	Beschluss über die Auslegung des Bebauungsplanes Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"	1247-2014/2020
5)	Beschluss über die Aufstellung und Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 "Oberkrüchtener Weg"	1244-2014/2020
6)	Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) - Mehr Wohnbauland am Rhein -	1242-2014/2020
7)	Erstellung eines Schulwegkonzepts	1262-2014/2020
8)	Appell zum Kiesabbau	1248-2014/2020
9)	Intensivierung der Maßnahmen zum Klimaschutz in der Gemeinde Niederkrüchten	1241-2014/2020
10)	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters	

Ausschussvorsitzender Michael Tekolf eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 26. August 2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentliche Sitzung

1) Sachstandsbericht zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie 1249-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 16.02.2016 den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie gefasst. In seiner Sitzung am 22.11.2016 hat der Rat die über ein gesamtgemeindliches Planungskonzept ermittelten Potentialflächen beschlossen. Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 26.02.2018 beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung hat im Zeitraum vom 02.07.2018 bis einschließlich 17.08.2018 stattgefunden.

Der neue Landesentwicklungsplan NRW und dessen Auswirkungen auf die im Regionalplan Düsseldorf dargestellten Vorrangflächen für die Windenergie, insbesondere jedoch aktuelle Urteile des Oberverwaltungsgerichts Münster aus dem Jahr 2019, haben gravierenden Einfluss auf die Steuerungsmöglichkeiten von Kommunen im Bereich Windkraft und mithin auch auf den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie für die Gemeinde Niederkrüchten.

Ausschussvorsitzender Tekolf führt in den Tagesordnungspunkt ein und übergibt das Wort sodann an Herrn Ahn vom Planungsbüro WoltersPartner. Anhand der dieser Niederschrift beigefügten Präsentation zur „Kommunalen Steuerung der Windenergienutzung“ erläutert Herr Ahn zum derzeitigen Planungsstand, zur aktuellen Rechtsprechungslage und demzufolge erhöhten Anforderungen an die Steuerung der Windkraftplanung. Weiterhin geht er auf die beiden Alternativen ein, das Bauleitplanverfahren möglichst rechtssicher fortzuführen oder die Planung einzustellen und konsequent die alte Konzentrationszone aufzuheben. Seine Empfehlung lautet, zur Vertiefung der Alternativen eine Arbeitsgruppe zu bilden.

Ausschussvorsitzender Tekolf bedankt sich bei Herrn Ahn und bittet um Wortmeldungen.

Ausschussmitglied Wahlenberg verweist auf das bisherige Verfahren zur Windkraftsteuerung und spricht sich für die Bildung einer Arbeitsgruppe aus. Ausschussvorsit-

zender Tekolf unterstützt den Vorschlag.

Herr Ahn beantwortet eine Nachfrage von Ausschussmitglied Seeboth zum Indizwert.

Ausschussmitglied Siegers befürwortet ebenfalls die Bildung einer Arbeitsgruppe. Sie fragt ebenso wie Ausschussmitglied Seeboth nach den Auswirkungen des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes. Herr Ahn empfiehlt einen Gesprächstermin mit dem Kreis Viersen. Im Landschaftsplan sollten jedoch Aussagen zur Windenergie erfolgen.

Herr Hinsen beantwortet eine Nachfrage des Ausschussmitgliedes Tillmann nach dem Stand der Windkraftplanung der Firma PNE auf dem ehemaligen Militärgelände.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat mit elf Stimmen bei zwei Enthaltungen, zur weiteren Beratung der Handlungsalternativen einen Arbeitskreis einzurichten, dem neben Vertretern der Verwaltung je zwei Mitglieder der CDU- und der SPD-Ratsfraktion sowie je ein Mitglied der Ratsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP, CWG und Die Linke angehören.

2) Erweiterung des Zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) im Ortsteil Niederkrüchten 1253-2014/2020

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22. November 2016 der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts (EHZK) für die Gemeinde Niederkrüchten zugestimmt und dieses als Städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr.11 BauGB beschlossen. Ein wesentlicher Bestandteil des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes ist die Abgrenzung eines Zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) von der Kategorie eines Nahversorgungszentrums in der Ortslage Niederkrüchten.

Im Kreuzungsbereich Mittelstraße/Hochstraße waren die Standorte der die Versorgungsfunktion sichernden Betriebe Kaisers und Netto verortet. Durch die Schließung von Kaisers und Netto konnte die Empfehlung zur Ansiedlung eines Supermarktes im Nahversorgungszentrum konkret verortet werden. Folgerichtig erfolgte für die beiden Altstandorte in der Fortschreibung des EHZK im Jahr 2016 die Darstellung als Potenzialstandort. Durch die zwischenzeitlich erfolgte Ansiedlung des Action-Marktes im Gebäude des ehemaligen Kaisers-Marktes ist die seinerzeit darlegte Nutzungsmöglichkeit des Potenzialstandortes nicht mehr aktuell. Für die Realisierung des Supermarktes mit

1.600 m² Verkaufsfläche ist die Entwicklung einer Fläche erforderlich, die über den ehemals vorgeschlagenen Potenzialstandort und mithin über die Abgrenzung des ZVB hinausgeht.
Der für die Gemeinde Niederkrüchten tätige Einzelhandelsgutachter, die Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, empfiehlt in der beiliegenden Stellungnahme, die Ansiedlung des Supermarktes zu unterstützen und eine entsprechende Anpassung der Abgrenzung des Nahversorgungszentrum vorzunehmen. Damit würde gleichzeitig der Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ Rechnung getragen.

Gemäß Ziel 6.5-2 LEP NRW dürfen Kern- und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO (großflächige Einzelhandelsbetriebe) mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur in zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden. Das Plangebiet ragt jedoch im nord-westlichen Teil über den ZVB hinaus. Daher ist bis zum Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung der Zentrale Versorgungsbereich als Bestandteil des Einzelhandels-und Zentrenkonzeptes durch einen Ratsbeschluss entsprechend fortzuschreiben und anzupassen.

Ausschussmitglied Wahlenberg sieht einen formalen Charakter in dem Sachverhalt und spricht sich für die vorgeschlagene Abgrenzung aus.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, den Zentrale Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Niederkrüchten in der Fassung von Seite 6 der beiliegenden Stellungnahme der Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH als Bestandteil des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Gemeinde Niederkrüchten (Stand: Fortschreibung gemäß Ratsbeschluss vom 22. November 2016) zu beschließen und gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

3) Beschluss über die Auslegung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" 1246-2014/2020

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 8. April 2019 den Aufstellungsbeschluss für die die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ gefasst und gleichzeitig beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trä-

ger öffentlicher Belange durchzuführen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets zur Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters.

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren ist auf Basis dieser Beschlusslage im Zeitraum vom 13. Mai 2019 bis einschließlich 19. Juni 2019 durchgeführt worden. Die Abwägung über die Gesamtheit der Stellungnahmen und Anregungen durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten erfolgt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB grundsätzlich vor bzw. mit dem Feststellungsbeschluss über einen Flächennutzungsplan. Eine Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung wäre somit lediglich vorläufig und daher nicht zweckmäßig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Änderungen der vorläufigen Abwägungen sind möglich. Um den Mitgliedern des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses zur Beschlussfassung über die Auslegung, aber auch der Öffentlichkeit im Wege der anschließenden Auslegung, die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung zu dokumentieren und die umweltbezogenen Informationen zu geben, hat die Verwaltung den Entwurf einer Abwägungstabelle erarbeitet, der im laufenden Verfahren fortgeschrieben wird. Dort wird dargelegt und erläutert, welche Anregungen eingegangen sind und welche Änderungen und Ergänzungen sich ggf. daraus für die Aufstellung des FNP-Entwurfs ergeben haben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen eingegangen. Die seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen können der Abwägungstabelle entnommen werden.

Mit Verfügung vom 18. Juni 2019 teilt die Bezirksregierung Düsseldorf mit, dass im Rahmen der Anfrage nach § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig, die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

4) Beschluss über die Auslegung des Bebauungsplanes Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" 1247-2014/2020

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 08. April 2019 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ gefasst und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets zur Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters.

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren ist auf Basis dieser Beschlusslage im Zeitraum vom 13. Mai 2019 bis einschließlich 19. Juni 2019 durchgeführt worden. Die Abwägung über die Gesamtheit der Stellungnahmen und Anregungen durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten erfolgt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB grundsätzlich vor bzw. mit dem Satzungsbeschluss. Eine Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung wäre somit lediglich vorläufig und daher nicht zweckmäßig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Änderungen der vorläufigen Abwägungen sind möglich. Um den Mitgliedern des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses zur Beschlussfassung über die Auslegung, aber auch der Öffentlichkeit im Wege der anschließenden Auslegung, die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung zu dokumentieren und die entsprechenden umweltbezogenen Informationen zur Verfügung zu stellen, hat die Verwaltung den Entwurf einer Abwägungstabelle erarbeitet, der im laufenden Verfahren fortgeschrieben wird. Dort wird dargelegt und erläutert, welche Anregungen eingegangen sind und welche Änderungen und Ergänzungen sich ggf. daraus für die Aufstellung des Bebauungsplanentwurfs ergeben haben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit zwei Anregungen unmittelbarer Anwohner hinsichtlich des Themas Lärmimmissionen eingegangen. Diese können, gemeinsam mit den seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen, der Abwägungstabelle entnommen werden.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig, den Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einzuholen.

5) Beschluss über die Aufstellung und Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 "Oberkrüchtener Weg" 1244-2014/2020

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2018 das Verfahren zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ eingeleitet.

In zentraler Lage im Ortsteil Niederkrüchten an der Rathausstraße auf Höhe des Zugangs zur Grünanlage Lindbruch liegen zwei derzeit baulich nicht genutzte Grundstücke. Mit der vorhandenen ausgedehnten bebaubaren Freifläche der Baulücke bietet sich ein erhebliches Potenzial zur Nachverdichtung. Eine ergänzende Wohnbebauung mit bedarfsgerechten Wohnformen entlang der Rathausstraße in der durch Einzelhäuser geprägten Umgebung trägt zur Deckung des großen Wohnraumbedarfs in der Gemeinde Niederkrüchten bei, der durch die Untersuchungen zum demografischen Wandel und durch den Masterplan Wohnen aufgezeigt wird. Wichtig ist zudem die Lage im Gemeindegebiet. Viele Menschen sind im Alter auf eine gewisse Zentralität und Nähe zu Versorgungsinfrastruktur, öffentlichem Personennahverkehr und sozialen Treffpunkten angewiesen. Zu den zentraleren Lagen werden insbesondere die Siedlungsschwerpunkte von Elmpt und Alt-Niederkrüchten gezählt. Alt-Niederkrüchten verfügt trotz seiner guten Infrastrukturausstattung und Anbindung bislang nur über wenige barrierefreie und kleinteilige Wohnungsangebote.

Dem Ziel Innenentwicklung vor Außenentwicklung zum schonenden Umgang mit der Ressource Fläche entsprechend und vor dem Hintergrund der schwieriger werdenden Aktivierung von möglichem Bauland wird dazu vermehrt die Inanspruchnahme von innerörtlichen Baupotenzialen wie Baulücken und Brachflächen in den Vordergrund rücken. Insbesondere innerhalb der verdichteten innerörtlichen Lagen eignen sich diese Potenziale für die Generierung von Angeboten für kleinteiligen Wohnraum. Der Fokus der Wohnraumentwicklung liegt auf der Bestandsentwicklung. Die Änderung des Bebauungsplans ist in diesem Kontext eine idealtypische Maßnahme der Generierung notwendiger Wohnbauflächen.

Der Bebauungsplan soll grundsätzlich als Angebotsbebauungsplan aufgestellt werden. Jedoch liegen bereits Planungen des Grundstückseigentümers vor. Die Bebaubarkeit

des Grundstücks wird durch die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche, die jedoch nie umgesetzt wurde, im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ erschwert. Diese festgesetzte Verkehrsfläche verläuft mitten durch das Grundstück, wodurch eine zusammenhängende Gesamtbebauung nicht möglich ist. Auf beiden Grundstücken plant der private Eigentümer die Errichtung eines Mehrgenerationenhauses als Doppelhaus im Geschosswohnungsbau mittels modularer Holzbauteile. Der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt für den Bereich des Vorhabens eine überbaubare Grundstücksfläche fest, die die angestrebte bauliche Nutzung nicht zulässt. Somit ist zur Realisierung eine Änderung dieses Plans erforderlich.

Weiterhin ist die Sicherung der Rathausstraße als Straßenverkehrsfläche vorgesehen. Hier ist ein Umbau innerhalb des bestehenden Querschnitts zur Erhöhung der Verkehrssicherheit geplant.

Darüber hinaus werden angrenzende Bereiche des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplans klarstellend in den Geltungsbereich einbezogen, soweit dies zur Eindeutigkeit der Festsetzungen im Änderungsplan geboten ist.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Ausschussmitglied Wahlenberg berichtet über Anwohnerbedenken zum Bebauungsplan. Gleichzeitig lägen öffentliche Belange, wie der durch den Masterplan Wohnen ermittelte Wohnraumbedarf vor.

Ausschussmitglied Seeboth regt an, die festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhen zu staffeln. So könnte aufgrund der vorhandenen Topographie für den östlichen Grundstücksteil eine niedrigere Erdgeschossfußbodenhöhe festgesetzt werden. Zudem erkundigt er sich nach dem Erwerb von Grundstücksflächen zugunsten des Straßenausbaus.

Herr Hinsen erläutert, dass die Entwurfsplanung zum Vollausbau der Rathausstraße im Bauausschuss am 03. September 2019 vorgestellt werde. Die Planung sehe einen Ausbau als verkehrsberuhigter Bereich vor. Grunderwerb sei dazu nicht erforderlich.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt mit sieben Stimmen bei zwei Gegenstimmen und vier Enthaltungen,
a) die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.

November 2017 (BGBl. I S. 3634) aufzustellen und
b) die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

6) Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) - Mehr Wohnbauland am Rhein - 1242-2014/2020

Mit Schreiben vom 05. Juli 2019 bittet die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf um Mitwirkung bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauflächen am Rhein –. Anregungen und Bedenken können bis zum 30. September 2019 vorgebracht werden.

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 77. Sitzung am 27. Juni 2019 die Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf beschlossen. Der Entwurf der 1. Regionalplanänderung sieht vor, in der Planungsregion Düsseldorf ca. 1.500 ha zusätzlich als Allgemeiner Siedlungsbereich darzustellen.

Das Plankonzept zur 1. Regionalplanänderung basiert unter anderem auf einem Flächenranking, welches mit den Städten und Gemeinden durchgeführt worden ist. Im Rahmen von zwei Kommunalgesprächen hat die Verwaltung gegenüber der Regionalplanungsbehörde potenzielle ASB-Erweiterungsflächen in den Hauptortslagen Elmpt und Niederkrüchten benannt. Die Ergebnisse des Masterplans Wohnen sind der Regionalplanungsbehörde im Rahmen der Kommunalgespräche ebenfalls zur Verfügung gestellt worden.

Während in der Ortslage Elmpt eine ASB-Erweiterungsfläche mit Hinweis auf die gewerbliche Entwicklung des ehemaligen Flugplatzes Berücksichtigung im RPD-Änderungsentwurf findet, sind die seitens der Verwaltung benannten Flächen im Ortsteil Niederkrüchten nicht aufgenommen worden. Insgesamt wurden die lokalen Bedarfe im Entwurf der Regionalplanänderung nicht beachtet. Eine entsprechende Forderung ist Kern des Entwurfs der Stellungnahme. Die weiteren Anregungen zur 1. Regionalplanänderung sind diesem Entwurf ebenfalls zu entnehmen.

Herr Hinsen erläutert, dass der Entwurf der Stellungnahme noch ergänzt werden solle. Insbesondere die durch die künftigen Arbeitsplätze auf dem ehemaligen Militärgelände

zu erwartenden Einwohner- und Infrastrukturauswirkungen sollen in den Fokus gerückt werden.

Ausschussmitglied Wahlenberg unterstreicht diese Absicht mit dem Hinweis auf das Alleinstellungsmerkmal der Entwicklung der Konversionsfläche.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Verwaltung zu beauftragen, die im Anhang beigefügte Stellungnahme, zuzüglich der Ergänzungen im Hinblick auf die Effekte der Entwicklung des ehemaligen Militärgeländes, zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauflächen am Rhein – abzugeben.

7) Erstellung eines Schulwegkonzepts 1262-2014/2020

Die CDU-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 19. Februar 2019 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, im Zusammenhang mit der Umsiedlung der Katholischen Grundschule Niederkrüchten in das Gebäude der ehemaligen Gemeinschaftshauptschule die Schulwegsicherheit zu untersuchen. Weitere Einzelheiten und die Begründung des Antrags sind dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 19. Februar 2019 zu entnehmen.

Durch die Umsiedlung der Kath. Grundschule Niederkrüchten zum Schulstandort Oberkrüchtener Weg wird dieser Standort zukünftig in der Woche morgens von zusätzlich ca. 250 Grundschulkindern frequentiert. Weist ein Schulweg aus Sicht der Eltern „unzumutbare“ Mängel auf, so fahren die Eltern ihre Kinder mit dem privaten Pkw zur Schule. Dieser Autoverkehr kann dann zu objektiv unsicheren Schulwegen führen, was wiederum zu einem vermehrten Autoverkehr vor einer Schule führt.

Auch in der Gemeinde Niederkrüchten konnte in den vergangen Jahren festgestellt werden, dass der Anteil der Kinder, die mit dem Auto zur Grundschule gebracht werden, stetig steigt. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Freie Schulwahl, zunehmende Verfügbarkeit eines Autos, sich wandelnde Erwerbsbiografien, Zeitdruck in den Familien oder auch die Sorge der Eltern vor Verkehrsunfällen durch wachsendes Verkehrsaufkommen. Eltern reicht oftmals bereits eine Stelle auf dem Schulweg, die als unsicher empfunden wird, um ihre Kinder mit dem Auto zur Schule zu bringen.

Der reine Appell an die Eltern oder repressive Maßnahmen zur Reduzierung des El-

tern-Taxi-Aufkommens zeigen in der Regel nicht den gewünschten Erfolg. Das Büro für Forschung, Entwicklung und Evaluation GbR aus Wuppertal hat festgestellt, dass Grundschüler wieder häufiger zu Fuß zur Schule gehen, wenn die Fußwege aus Elternperspektive zumutbar und sicher sind sowie die Kinder Motivation besitzen, diese Wege auch zu Fuß zu gehen. Zu den Faktoren für mehr Freude am zu Fuß gehen und damit weniger Hol- und Bringverkehr vor der Schule gehören nach Erkenntnissen des Planungsbüros drei Schlüsselkriterien, die in Kombination erfüllt sein sollen:

- Motivation
- Atraktivität
- Sicherheit.

Eine Kombination aus verschiedenen Maßnahmen kann das Mobilitätsverhalten an Schulen deutlich verbessern. Zu den Maßnahmen gehören u. a.:

- Sichtung der Unfalldaten
- Schriftliche Elternbefragung
- Überprüfung der Schulwege und Problemstellen
- Schulumfelderkundung mit Kindern
- Maßnahmen zur Schulwegsicherung
- Schulwegtraining mit Kindern
- Einrichtung einer Hol- und Bringzone

Gute Erfolge sind von einer interdisziplinären Teamarbeit abhängig. Zu diesem Team würden Lehrer, Elternvertretung, Schulträger, Eltern, Schülerinnen und Schüler, Polizei, Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaulastträger gehören.

Da an dem Schulstandort „Oberkrüchtener Weg“ aufgrund der Umsiedlung der Kath. Grundschule Niederkrüchten zukünftig mit einem nicht unerheblichen Eltern-Taxi-Aufkommen zu rechnen ist, schlägt die Verwaltung zur Schaffung von sicheren Schulwegen und zur Verringerung des Eltern-Taxi-Aufkommens vor, ein Planungsbüro mit der Erstellung eines Schulwegkonzepts für den Schulstandort „Oberkrüchtener Weg“ zu beauftragen, welches bereits Erfahrungen mit der Erstellung solcher Konzepte nachweisen kann. Das Konzept könnte dann auch eine Aussage dazu treffen, ob die Errichtung einer „verkehrsfreien Zone“ auf dem Oberkrüchtener Weg zwischen der Realschule und dem zukünftigen Grundschulgebäude sinnvoll wäre oder eher andere Maßnahmen in Betracht gezogen werden sollen.

Ausschussmitglied Gumbel regt an, den Standort Elmpt in das Schulwegkonzept einzubinden.

Herr Schippers erläutert, dass in diesem Fall die Erstellung von zwei Konzepten erforderlich sei. Dies bedeute, dass sich die Kosten mutmaßlich verdoppeln würden.

Ausschussvorsitzender Tekolf spricht sich für eine entsprechende Erweiterung des Beschlussvorschlags aus. Die Ausschussmitglieder Siegers und Stoltze schließen sich dem an.
Ausschussmitglied Wahlenberg erkundigt sich nach dem richtigen Zeitpunkt für die Erstellung des Schulwegkonzepts im Ortsteil Niederkrüchten, da diese aufgrund des ausstehenden Umzugs der Katholischen Grundschule nur theoretisch sei. Zudem spricht er sich losgelöst vom Schulwegkonzept für eine umgehende Umsetzung der von der CDU-Ratsfraktion beantragten verkehrsfreien Zone aus.

Herr Schippers erläutert die Vorteile einer sofortigen Erarbeitung des Schulwegekonzepts im Vorfeld des Umzugs der Katholischen Grundschule. Zudem regt er an, keine isolierte Maßnahme vorweg umzusetzen, sondern die Ergebnisse des Konzepts abzuwarten.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, für den Schulstandort „Oberkrüchtener Weg“ im Ortsteil Niederkrüchten sowie den Schulstandort „Schulstraße“ in Elmpt Schulwegkonzepte von einem Planungsbüro erstellen zu lassen, welches bereits Erfahrungen mit der Erstellung solcher Konzepte nachweisen kann.

8) Appell zum Kiesabbau 1248-2014/2020

Mit beiliegendem Schreiben vom 29. Juni 2019 wendet sich das Aktionsbündnis Niederrheinappell mit der Bitte an den Bürgermeister, sich gegenüber dem Land, den Planungsbehörden und dem Kreis für eine nachhaltige Rohstoffpolitik einzusetzen. Das Schreiben ist nicht als Anregung gemäß § 24 GO NRW zu werten, da es an einem erkennbaren Absender fehlt. Gleichwohl soll der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss über die Initiative informiert werden.

Auslöser der Initiative ist der neue Landesentwicklungsplan, dessen Ziele 9.2-1 und 9.2-2 zu oberflächennahen Rohstoffen gemäß einem im Kreis Wesel beauftragten Rechtsgutachten möglicherweise rechtlich anfechtbar sind. Konkret wendet sich die

Initiative gegen die Erweiterung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahre. Damit entsteht zwangsläufig ein höherer Bedarf, der sich in einer vermehrten Ausweisung von Flächen für den Kiesabbau niederschlagen kann.

Die Gemeinde Niederkrüchten hat zum Thema oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe und zu den Versorgungszeiträumen, nach Beratung im Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss am 26.06.2018, folgende Stellungnahme im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplanes abgegeben:

Ziel 9.2-1 „Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe“

Nach den bislang geltenden landesplanerischen Vorschriften sind in den Regionalplänen die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Hieraus ergibt sich eine räumliche Konzentrationswirkung, d.h. außerhalb der BSAB-Bereiche sind Abgrabungstätigkeiten unzulässig. Der LEP-Entwurf sieht hingegen vor, dass die Wirkung von Eignungsgebieten – d.h. die Konzentrationswirkung – künftig nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen fortbestehen soll. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken.

Abgrabungstätigkeiten im Bereich der Rohstoffförderung sind stets mit hohen Belastungen für die örtliche Bevölkerung und erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie weitere Schutzgüter verbunden. Eine landesweit einheitliche Steuerung auf bestimmte Bereiche mit vergleichsweise geringen Konflikten ist daher unerlässlich. Die bisherigen landesplanerischen Regelungen i.V.m. mit den immer noch aktuellen Inhalten der 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplans GEP 99 haben sich hierbei zweifelslos bewährt. Insofern kann ich keinen Bedarf erkennen, nunmehr eine Änderung vorzunehmen.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Bedenken weise ich darauf hin, dass sich in der Gemeinde Niederkrüchten eine besondere planerische Konfliktlage im Sinne des LEP-Entwurfs in Bezug auf Kies- und Sandvorkommen ergibt. Die Vorkommen sind großräumig und umfassen daher weitreichende Flächen im Gemeindegebiet. Sollte die Eignungswirkung im Bereich der nichtenergetischen Rohstoffe nun entfallen, ergäben sich fundamentale Konflikte mit Wohnnutzungen, den Belangen von Natur und Landschaft und auch den Belangen der örtlichen Landwirtschaft. Gerade die Landwirtschaft ist bereits jetzt massiv von der fortlaufenden Reduzierung der Ackerflächen betroffen. Diese Entwicklung würde sich bei einer Öffnung weiterer Ackerbauflächen für den Rohstoffabbau nochmals verschärfen. Die besondere planerische Konfliktlage in der Gemeinde Niederkrüchten ist daher offensichtlich. Aus diesem Grund ist im Gemeindegebiet auch zukünftig der Abbau nicht-energetischer Rohstoffe über Vorranggebiete mit

der Wirkung von Eignungsgebieten zu steuern.

Ziel 9.2-2 „Versorgungszeiträume“
Ziel 9.2-3 „Fortschreibung“
Im LEP-Entwurf ist zum Thema Rohstoffsicherung ergänzend vorgesehen, den Versorgungszeitrum für Lockergesteine in den Regionalplänen von bislang 20 Jahren auf 25 Jahre zu erhöhen. Ergänzend soll eine Verpflichtung zur Fortschreibung der Regionalpläne bereits dann erfolgen, bevor der restliche Versorgungszeitrum für Lockergesteine 15 Jahren – anstatt bislang 10 Jahre – unterschreitet. Die Änderungen des LEP in diesem Punkt ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, da sich die bisherigen Steuerungsinstrumente und –horizonte für die Lockergesteine bewährt haben. In der Gemeinde Niederkrüchten ist insbesondere die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand relevant. Im letzten mir vorliegenden Abgrabungsmonitoring (Stand: 01.01.2017) wurde für die Planungsregion Düsseldorf festgestellt, dass bei einem Restvolumen von 214 Mio. m³ Kies/Kiessand (entspricht einer Fläche von 1.430 ha) und einer mittleren Jahresförderung von 8,0 Mio. m³ der derzeit prognostizierte Versorgungszeitraum bei etwa 26 Jahren liegt. Engpässe in der Versorgung sind demnach keinesfalls erkennbar. Angesichts der derzeit stabilen Versorgungslage bleibt unklar, aus welchem Grund nun die Änderung der Versorgungshorizonte beabsichtigt ist. Auch aus den Erläuterungen zum LEP-Entwurf ergibt sich keinerlei fachliche Begründung für die geplanten Änderungen. Gegen die sachlich nicht begründete Erhöhung des Versorgungszeitraums für Lockergesteine - einhergehend mit der Option einer Ausweisung weiterer Flächen – werden daher erhebliche Bedenken erhoben.

Die zentrale Forderung der Gemeinde Niederkrüchten zur Ausweisung der BSAB in den Regionalplänen als Vorranggebiete mit Eignungswirkung ist in den mittlerweile beschlossenen Landesentwicklungsplan eingeflossen. Damit ist eine Abgrabung außerhalb der im Regionalplan definierten Bereiche nicht möglich. An der Erhöhung des Versorgungszeitraums wurde festgehalten.

Die Verwaltung sieht aktuell nicht das Erfordernis weiterer Aktivitäten gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen. Letztlich bleibt abzuwarten, ob auf Basis des neuen Landesentwicklungsplanes eine Änderung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze im Regionalplan erforderlich wird. Erst im Rahmen einer eventuellen Regionalplanänderung wird erkennbar, ob Auswirkungen auf die Gemeinde Niederkrüchten zu befürchten sind.

Ausschussmitglied Tillmann beantragt, die Initiative zu unterstützen und begründet dies insbesondere mit den möglichen langfristigen Auswirkungen des Sachverhalts.

Ausschussmitglied Wahlenberg führt aus, dass zunächst die konkreten Planungen der

Regionalplanung abzuwarten seien. Auf eventuelle Planentwürfe könne die Gemeinde dann reagieren.

Ausschussmitglied Tillmann vertritt die Auffassung, dass man sowohl eine Resolution verfassen als auch gegen konkrete Planungen Einwände erheben könne. Er zieht den Antrag auf Unterstützung der Initiative zurück.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

9) Intensivierung der Maßnahmen zum Klimaschutz in der Gemeinde Niederkrüchten 1241-2014/2020

Die Veränderungen des weltweiten Klimas sind längst kein abstraktes Phänomen mehr, sondern zunehmend auch auf lokaler Ebene wahrnehmbar. So wirkt der globale Temperaturanstieg auch in der Gemeinde Niederkrüchten durch intensive Hitzeperioden in den Sommermonaten sowie eine zunehmende Anzahl von Starkregen- und Sturmereignissen. Exemplarisch ist der Klimawandel vor Ort an der Wetterstation Tönisvorst mit einem Temperaturanstieg der Jahresmitteltemperatur um etwa 1,5 Grad im Zeitraum zwischen 1880 und 2018 deutlich messbar (vgl. Kreismonitoring Viersen 2018, Seite 120). Es ist zu erwarten, dass sich die genannten Entwicklungen in den nächsten Jahren weiter fortsetzen werden.

Die klimatischen Veränderungen erfordern eine grundsätzliche (Neu-)Bewertung der Klimaschutz-Aktivitäten auch in der Gemeinde Niederkrüchten. Konkret zeichnet sich ab, dass die bereits umgesetzten und laufenden Konzeptionen und Maßnahmen zum Klimaschutz zwar ihren Beitrag zur Reduzierung der CO2-Emissionen leisten, für die Erreichung der Klimaschutzziele - insb. des sogenannten 1,5-Grad-Ziels des Pariser Abkommens – die Aktivitäten auch auf kommunaler Ebene jedoch weiter zu intensivieren sind. Die Gemeinde Niederkrüchten hat bereits in den Jahren 2013 bis 2015 gemeinsam mit dem Kreis Viersen, den Städten Viersen und Tönisvorst sowie der Gemeinde Grefrath ein Integriertes Klimaschutzkonzept erarbeitet. Die Umsetzung der prioritären Maßnahmen des Handlungsplans erfolgte über die Einrichtung eines Klimaschutzmanagements. Hierüber konnte bereits eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt werden. Ein entsprechender Zwischenbericht erfolgte in der Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 20.02.2017 (Vorlage 562-2014/2020). Im Schlussbericht für den Fördergeber sind die Ergebnisse des Klimaschutzmanagements für den Förderzeitraum 2016 bis 2018 zusammenfassend dokumentiert. Jedoch

ist auch festzustellen, dass das Klimaschutzkonzept über die Vielzahl erfolgreicher Projekte hinaus auch Maßnahmen umfasst, die bislang aus Kapazitätsgründen nicht bzw. nur zum Teil umgesetzt werden konnten.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich eine Evaluierung und Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzepts. Hier sollen zunächst bislang noch nicht umgesetzte Maßnahmen aus dem ursprünglichen Klimaschutzkonzept neu strukturiert und ggf. modifiziert werden. Darüber hinaus sollen zusätzliche Maßnahmen identifiziert werden, die einen weiteren Beitrag zur Senkung der CO2-Emissionen vor Ort leisten und hierbei vergleichsweise höhere CO2-Einsparpotenziale aufweisen, so zum Beispiel im Bereich Erneuerbarer Energien. Die operative Bearbeitung des Integrierten Klimaschutzkonzepts erfolgt derzeit über einen Lenkungskreis mit Vertretern der beteiligten Verwaltungen. Die Mitglieder des Lenkungskreises haben sich tendenziell zustimmend geäußert, dass auch die Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes gemeinschaftlich – das heißt durch den Kreis Viersen, die Städte Viersen und Tönisvorst sowie die Gemeinden Grefrath und Niederkrüchten – erfolgen soll.

Die Fortschreibung des gemeinsamen Klimaschutzkonzepts soll durch ein externes Büro begleitet werden. Dementsprechend ist neben der inhaltlichen Abstimmung zwischen den Partnern auch eine Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten für die externe Beauftragung zu treffen. Ein möglicher Ansatz ist, dass der Kreis Viersen das Vergabeverfahren in Abstimmung mit den Partnern durchführt und sich die genannten Städte und Gemeinden an den Kosten für die externe Beauftragung finanziell beteiligen. Sinnvoll erscheint auch nach Vorabstimmung im Lenkungskreis eine Kostenaufteilung, die bereits bei der Einrichtung des Klimaschutzmanagements zum Tragen kam:

- Kreis Viersen: 50 %
- Städte Viersen und Tönisvorst: jeweils 14 %
- Gemeinden Niederkrüchten und Grefrath: jeweils 11 %

Nach erster Einschätzung ist für die Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzepts ein Kostenrahmen zwischen 70.000,00 und 100.000,00 Euro anzusetzen. Eine Förderfähigkeit gemäß der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzepts natürlich auch Projekte mit Bezug zu allen neun Städten und Gemeinden umgesetzt werden.

Ausschussmitglied Wahlenberg begrüßt die Einbringung des Sachverhalts und führt sodann zu den bereits erfolgten Maßnahmen der Gemeinde Niederkrüchten zum Klimaschutz aus. Er zeigt sich verwundert, dass keine Zuhörer zu dem Sachverhalt anwesend seien. Zudem regt er an, künftige Beschlussvorlagen um die Auswirkungen auf den CO_2-Ausstoß zu ergänzen.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Verwaltung zu beauftragen, die Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes für den Kreis Viersen, die Städte Tönisvorst und Viersen sowie die Gemeinden Grefrath und Niederkrüchten zu veranlassen.

10) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Ausschussvorsitzender Tekolf teilt mit, dass am 26 September 2019 eine gemeinsame Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses mit dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften stattfindet, in welcher der Kreis Viersen den Entwurf des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes „Grenzwald Schwalm“ vorstellt.

Zudem soll in der Ausschusssitzung im November ein weiterer Bericht der Gemeindewerke Niederkrüchten zum Thema Nitrat-Eintrag erfolgen.

Die anhängigen Anträge bzw. Sachverhalte zum Wanderparkplatz an der L371, zu den Querungshilfen an der L372 und zur Geschwindigkeitsmessanlage an der L372 sind in Bearbeitung seitens der Verwaltung bzw. in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und sollen ebenfalls im November beraten werden.

Herr Hinsen teilt seitens der Verwaltung mit, dass die Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 04. November 2019 auf den 18. November 2019 verlegt wird.

Die Baugenehmigung für den Edeka-Vollsortimenter an der Overhetfelder Straße liegt vor.

Ferner teilt er mit, dass die Verwaltung grundsätzliches Interesse zur Teilnahme am E-Car-Sharing-Projekt „Share Euregio“ gegenüber dem Kreis Viersen bekundet hat. Sobald die entsprechenden Modalitäten und Kosten vorliegen, wird der Sachverhalt zur Beratung vorgelegt.

Herr Karner teilt seitens der Verwaltung folgende Befreiungen mit:
Alter Kirchweg 13: Vordere, schräg verlaufende überbaubare Fläche wird marginal an einem Eckpunkt des Wohnhauses überschritten.
Ulmenstr. 17: Überschreitung der überbaubaren Fläche um ca. 3,00 m aufgrund eines ungünstigen Zuschnitts der überbaubaren Fläche.
Beethovenstr. 2: Abstand des Carports zur Straße nur 3,00 m statt 5,00 m
In der Stiege 2: Carport überschreitet die überbaubare Fläche um ca. 1,60 m

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Tekolf	gez. Hinsen
Ausschussvorsitzender	Schriftführer